

Betriebssatzung
des Eigenbetriebs
"Stadtwerke Achern"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 13.02.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 25.02.2013:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Stadtwerke Achern" (SWA)

und wird als Sondervermögen der Stadt Achern geführt.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs sind die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser, der Betrieb einer Tiefgarage, eines Wohnmobilstellplatzes sowie Energieerzeugung und die Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Er führt die Betriebszweige **Wasser, Tiefgarage, Wohnmobilstellplatz und Energie.**
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt Euro 2.184.000,00.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

1. die Betriebsleitung,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Gemeinderat,
4. der Oberbürgermeister.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung eingesetzt. Diese besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter, die jeweils vom Gemeinderat bestellt und abberufen werden. Ihre Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig und eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Betriebssatzung anderen Stellen zwingend vorbehalten sind.
- (3) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.
- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Die Betriebsleitung hat mindestens halbjährlich dem Oberbürgermeister bzw. dem für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung sowie über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten. Sie hat ferner dem städtischen Fachbediensteten für das Finanzwesen (Stadtkämmerer) alle wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt betreffen, mitzuteilen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

- (2) Jeder Betriebsleiter kann den Eigenbetrieb nach außen allein vertreten.
- (3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung und die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Achern gebildete Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs einschließlich seiner Beziehungen zu verbundenen Gesellschaften verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegt.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat (§§ 9 und 11 dieser Satzung) oder der Oberbürgermeister (§§ 10 und 11 dieser Satzung) zuständig ist, über die ihm durch § 8 des Eigenbetriebsgesetzes übertragenen Aufgaben, wobei die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Achern über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entsprechend gelten. Entgegen § 6 Ziff. 2, Satz 2 der Hauptsatzung ist aber statt des Bauausschusses der Betriebsausschuss für Bauvorhaben des Eigenbetriebs ohne Beteiligung der Stadt Achern umfassend zuständig (Grundstücksverkehr, Planung und technische Durchführung).
- (4) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (5) Ein Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung (§ 39 Abs. 2), nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 9 Abs. 1 und 2, Satz 1) sowie nach dieser Betriebssatzung (§ 11 dieser Satzung) vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss (§ 8 dieser Satzung) oder der Oberbürgermeister (§§ 10 und 11 dieser Satzung) zuständig ist.

§ 10

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um
 1. die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren;
 2. die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern;
 3. Missstände zu beseitigen.
- (2) Hält der Oberbürgermeister eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er anordnen, daß diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird. Dieselbe Anordnung kann er treffen, wenn nach seiner Auffassung eine Maßnahme der Betriebsleitung für die Stadt nachteilig ist.
- (3) Hält die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Befolgung einer Weisung des Oberbürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Maßnahme für ungerechtfertigt, so hat sie dies dem Oberbürgermeister anzuzeigen, der dann eine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen hat.
- (4) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Oberbürgermeister an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit mitzuteilen.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet, soweit nicht nach § 9 der Gemeinderat oder nach § 8 der Betriebsausschuss zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über die ihm in entsprechender Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Achern übertragenen Aufgaben.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der leitenden

Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 2 GemO). Das gilt auch für die sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit die Entscheidung nicht nach den Bestimmungen der Hauptsatzung dem Oberbürgermeister obliegt.

- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs zu hören. Dies gilt auch für den Fall, dass Bedienstete von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder umgekehrt ganz oder teilweise versetzt oder abgeordnet werden.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde (Dienstherr) für alle Beschäftigten des Eigenbetriebs.

§ 12

Personalvertretung

Durch Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Personalvertretung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sind von der Betriebsleitung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 14

Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Stadt Achern erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb der Eigenbetriebe, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Stadtwerke Achern" – Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung / Tiefgarage vom 27. März 1995 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von Ermächtigungen in der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achern, 14.02.2012

Klaus Muttach, Oberbürgermeister

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung Achern Aktuell	Inkrafttreten
Satzung	13.02.2012	01.03.2012	17.02.2012	01.01.2012
1. Änderung	25.02.2013	07.03.2013	01.03.2013	02.03.2013